



Ausschussdrucksache 20(13)55a

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

des Dr. Klaus Ritgen, Deutscher Landkreistag, Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

17.3.2023

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Die Vorsitzende

Bearbeitet von
Dr. Klaus Ritgen

Telefon 030/590097321
Telefax 030/590097400

Nur per Mail an: familienausschuss@bundestag.de

E-Mail:
Klaus.Ritgen@Landkreistag.de

Aktenzeichen
II/21

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung,
Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratie-
fördergesetz – DFördG)**
auf BT-Drucksache 20/5823

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG) und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gerne Gebrauch.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Förderung von Demokratie ist ungeachtet bestehender Zweifel an einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgeschlagenen Regelungen zu begrüßen. Stärkung demokratischer Strukturen und Widerstand gegen Bestrebungen, die solche Strukturen nicht akzeptieren oder sogar aktiv überwinden wollen, ist ein zentrales Anliegen auch der Städte, Landkreise und Gemeinden, die sich dafür in vielfältiger Weise durch eigene Aktivitäten oder auch durch eine Beteiligung an bundesgeförderten Programmen engagieren. Die Demokratie vor Ort wird neben den zivilgesellschaftlichen Akteuren vor allem durch haupt- und ehrenamtlich Engagierte auf kommunaler Ebene täglich gelebt und gleichzeitig auf eine harte Probe gestellt. In den letzten Jahren ist deutlich geworden: Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit. Sie muss

verteidigt werden. Gerade kommunale Erfahrungen zeigen, dass demokratische Kultur in einem steten Prozess begründet, gestärkt und verteidigt werden muss. Information, Austausch, Partizipation und politische Bildung sind dabei wichtige Elemente, um die demokratische Kultur vor Ort und damit im gesamten Land zu unterstützen. Demokratie braucht Diskurs und Maßnahmen und Projekte, die Diskurs unterstützen. Das ist das Fundament einer deliberativen Demokratie, die die Repräsentanten von Demokratie wie auch die Zivilgesellschaft insgesamt stark machen will.

Namentlich das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und die in diesem Rahmen geförderten „Partnerschaften für Demokratie“ spielen insoweit eine große Rolle. Hunderte von Kommunen haben solche „Partnerschaften für Demokratie“ ins Leben gerufen. Diese Strukturen gilt es zu bewahren und zu stärken.

Allerdings war dieses Programm stets deutlich überzeichnet und erlaubt bisher nur die modellhafte und damit zeitlich eng befristete Förderung zivilgesellschaftlicher Demokratieförderprojekte. Die damit einhergehende Planungsunsicherheit erschwert kontinuierliche Prozesse. Personelle Fluktuation in der Projektarbeit schwächt die auf Verlässlichkeit und Vertrauen basierende Demokratiestärkungsarbeit. Demokratiestärkung muss verlässlich und dauerhaft gefördert werden. Sie ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe und muss auf verlässliche Strukturen zurückgreifen können.

Wir gehen davon aus, dass das bewährte Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fortgeführt und kommunale „Partnerschaften für Demokratie“ auch in Zukunft gefördert werden. Auf diese Weise kann zielgerichtet auf die konkrete Situation vor Ort reagiert werden. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass der Bund sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zu einer dauerhaften und angemessenen Förderung der zivilgesellschaftlichen Träger von Demokratiestärkungsmaßnahmen verpflichten will.

Verbesserungsbedarf erkennen wir demgegenüber vor allem im Hinblick auf die Verankerung der lokalen Vernetzung im Gesetzestext sowie im Hinblick auf die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation.

Einzelhinweise:

- zu § 2 DFördG-E:

Es ist zu begrüßen, dass der Katalog der förderfähigen Maßnahmen in §2 DFördG-E offen und damit nicht abschließend ist. Wir halten es für notwendig, dass zum einen die Stärkung von Strukturen und Projekten, die authentische Orte oder Unterlagen zur deutschen Demokratiegeschichte verwahren, erhalten und in die Öffentlichkeit vermitteln, zum Gegenstand der Förderung gemacht werden kann. Gleichgültigkeit, Unzufriedenheit oder gar Verachtung gegenüber der Demokratie dürfen eine Ursache auch darin haben, dass die Wertschätzung einer demokratischen Gesellschaft selbstverständlich geworden scheint, weil kollektive Erfahrungen mit Diktaturen auf deutschem Boden im Gedächtnis der Menschen verblassen. Darum sollte die Auseinandersetzung mit historischen Erfahrungen von Diktaturen auf deutschem Boden gefördert werden. Darüber hinaus sollte zum anderen auch eine Förderung der demokratischen Praxis, das heißt von Initiativen zur partizipativen Mitgestaltung der Gesellschaft oder der konstruktiven Konfliktbearbeitung, möglich sein.

- Zu § 3 DFördG-E

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf im Zusammenhang mit bundeseigenen Maßnahmen vorsieht, mit Kommunen, Ländern, Bildungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Trägern zusammenzuarbeiten. Dies ist zwingend notwendig, um Doppelstrukturen zu verhindern, Synergien zu knüpfen und an vorhandene Projekte, Ansätze und das vor Ort eingesetzte Personal direkt anzuknüpfen. Eine solche Zusammenarbeit, jedenfalls aber eine „Beteiligung“, der genannten Akteure sollte vor diesem Hintergrund zwingend erfolgen. Die vorgesehene „Kann“-Vorschrift ist aus unserer Sicht nicht ausreichend und sollte mindestens durch ein „Soll“ ersetzt werden.

- zu § 5 DFördG-E:

Die Fördervoraussetzungen (§ 5 DFördG-E) sollen sicherstellen, dass Zuwendungsmittel ordnungsgemäß und im Sinne des Gesetzes verwendet werden. Der aktuelle Gesetzestext ist an dieser Stelle jedoch unzureichend. Denn für eine effektive und wirksame Demokratiestärkungsarbeit ist die Vernetzung der Akteure vor Ort unabdingbar. Die lokale Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Stiftungen und anderen Organisationen stellt eine wichtige Gelingensbedingung für erfolgreiche Demokratiestärkungsarbeit dar. Lokale Zusammenarbeit stärkt die Entwicklung eines resilienten demokratischen Gemeinwesens. Die Vernetzung auf lokaler Ebene kommt darüber hinaus der effizienten Verwendung von Zuwendungsmitteln zugute, da sie das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Akteure ermöglicht. So kann der Entstehung von Doppelstrukturen und unklaren Verantwortlichkeiten entgegengearbeitet werden.

Es ist daher geboten, die Vernetzung der Maßnahmen bzw. der Maßnahmenträger auf lokaler Ebene als weitere Fördervoraussetzung in das Gesetz aufzunehmen. Einzelheiten dazu sollten in den jeweiligen Förderrichtlinien weiter konkretisiert werden.

Die Aufnahme des Kriteriums der lokalen Vernetzung als Fördervoraussetzung trüge einerseits dazu bei, die Maßnahmenträger in ihrer Arbeit effektiv zu unterstützen. Andererseits käme eine solche Anpassung des Gesetzes der effizienten Verwendung von Zuwendungsmitteln zugute. Der Ergänzungsvorschlag sollte daher im Einklang mit den Interessen des Gesetzgebers stehen.

- zu § 8 DFördG-E:

Die durch das Demokratiefördergesetz geförderten Maßnahmen sollen laut § 8 DFördG-E wissenschaftlich begleitet und umfassend evaluiert werden. Der Gesetzestext ist an dieser Stelle jedoch zu unbestimmt. Daher regen wir an, dass an dieser Stelle analog zu § 5 Abs. 3 DFördG-E ein Verweis auf die in den Förderrichtlinien geregelten Einzelheiten aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Ritgen